

Dietrich Lutz: Der Landgraben bei Heimsheim im Enzkreis oder: Ein ganz „normaler“ Fall

Im Folgenden wird das zähe Bemühen um ein in seiner historischen Aussagekraft sehr wertvolles Kulturdenkmal dargestellt; dieser Fall soll vor allem zwei Gesichtspunkte verdeutlichen: Erstens, wie vielfach noch mangelndes Wissen um Art und Bedeutung der Kulturdenkmale und die daraus resultierende fehlende Einsicht in notwendige Erhaltungsmaßnahmen langwierige Verfahren in Gang setzen, die die eigentliche fachliche Tätigkeit der Denkmalpfleger über Gebühr behindern. Zweitens, daß die Mittel zur Durchsetzung denkmalpflegerischer Maßnahmen stets der abwägenden Kontrolle durch unter- und übergeordnete Behörden unterliegen und auch dort nicht immer allzu weit reichen. Es ergibt sich, daß bei der Personalknappheit des Landesdenkmalamtes der Konservator nicht ständig mit dem gebotenen Nachdruck einen einzelnen Fall vorantreiben kann. Unzählige andere stehen ebenso drängend daneben. So entstehen dann die für alle Beteiligten unangenehmen Verzögerungen. Der Alltag überholt auch hier immer wieder besten Willen und persönlichen Einsatz.

Das zu Ende des zweiten Weltkrieges sehr stark in Mitleidenschaft gezogene Städtchen Heimsheim besitzt neben seinem weithin bekannten Schleglerschloß und einigen anderen Kulturdenkmalen ein weiteres Geschichtszeugnis von großer historischer Bedeutung, das – wenngleich gut sichtbar – doch weit weniger bekannt ist und daher allzuleicht übergangen und oft unbedacht und ungewollt zerstört wird.

Es handelt sich um ein Teilstück des ehemaligen Württembergischen Landgrabens (Abbildung 1), der entlang der Westgrenze der Gemarkung verläuft. Ursprünglich begann er zwischen Neuhausen und Möttlingen am Ostrand des Monbachtals und zog sich in nordöstlicher bis nördlicher Richtung über Mühlacker-Maulbronn bis in die Gegend von Sternenfels. Er ist heute meist nur noch in jenen Teilen erhalten, die seit langem von Wald bedeckt sind, während die Strecken im freien Gelände vielfach durch die Landwirtschaft eingeebnet wurden. So ist es denn einigermaßen verwunderlich, daß gerade hier ein Stück des Grabens im Wiesengelände sehr gut erhalten blieb und heute noch als Anschauungsobjekt für das ursprüngliche Aussehen dienen kann. Es handelt sich um ein etwa 500 Meter langes Stück in der Flur „Roßweide“, das in der zweiten Auflage der Oberamtsbeschreibung Leonberg aus dem Jahre 1930 folgendermaßen beschrieben wird: „Auf den Wiesen der Flur ‚Roßweide‘ läuft er alsdann, als Wall und Graben gut erhalten, in einer Schwingung NNW der Landesgrenze einigermaßen parallel, aber immer weiter von ihr sich entfernend, bis diese ihn endgültig verläßt, und zwar unweit der Markungsgrenze Heimsheim-Friolzheim.“

Außer einem weiteren Teilstück nordwestlich von Diefenbach (Gemeinde Sternenfels, Enzkreis) verlaufen alle heute noch sichtbaren Reste dieser Anlage im Wald oder an Waldrändern und sind oft nur noch mit Mühe zu erkennen. Deshalb hat das Heimsheimer Stück als „offensichtliches“ Geschichtszeugnis besondere Bedeutung, zumal es auch nicht wie das zweite Stück bei Diefenbach durch spätere Eingriffe im Zuge des Baus der „Eppinger Linien“ verändert wurde.

„Landgräben“ oder „Landhegen“ sind in unserem Raum eine Erscheinung des Spätmittelalters, die an verschiedenen Stellen beobachtet werden können. Ungefähr seit der Mitte

des 15. Jahrhunderts werden größere und kleinere Territorien mit derartigen Anlagen umgeben. So haben zum Beispiel die Städte Schwäbisch Hall und Rothenburg ob der Tauber ab der Mitte des 15. Jahrhunderts große Teile ihres Landgebietes mit einer Hege eingefabt. Die Grafen von Württemberg folgten diesem Vorbild. Graf Eberhard ließ zwischen 1489 und 1492 den Landgraben im Zabergäu östlich der Heuchelberger Warte errichten. Ein ähnliches Beispiel findet sich an der Gemarkungsgrenze zwischen Berghausen auf der einen und Jöhlingen und Wöschbach (alle Landkreis Karlsruhe) auf der anderen Seite, so die Grenze zwischen der Markgrafschaft Baden und dem Bistum Speyer markierend.

Diese Landgräben oder Hegen hatten in erster Linie die Aufgabe, Grenzen eindeutig sichtbar zu machen. Daneben hatten sie wohl auch eine gewisse Bedeutung für die Landesverteidigung, die jedoch nicht sehr hoch veranschlagt werden darf. Sie lagen allermeist auf dem Gebiet der sie erbauenden Herrschaft, also innerhalb der Landesgrenzen; bisweilen – wenn das Gelände dies forderte – wichen sie sogar erheblich von diesen ab. Sie bestanden meist aus Wall und Graben, wobei der Aushub des stets außen liegenden Grabens zum Wall aufgeschüttet wurde. Zusammen waren Wall und Graben durchschnittlich 6 bis 8 Meter breit (bei Heimsheim ist es eher etwas mehr); der Höhenunterschied zwischen Wallkrone und Grabsohle betrug maximal 4 Meter, wobei der Graben meist ohne Berme direkt in den Wall überging. In einigen Fällen ist belegt und bis heute erhalten, daß der Wall mit dichtem Buschwerk bestanden war. Das Überqueren der Grenze sollte nur an den dafür vorgesehenen Durchlässen möglich sein, die dann besonders gesichert waren. Militärisch ist der Wert eines derartigen Landgrabens gering, doch reichte er aus, um kleinere Kontingente, vor allem berittene Truppen, vom Überschreiten der Grenze abzuhalten. Als Nebeneffekt konnten so wenigstens teilweise auch Schmuggel und unerlaubte Grenzübertritte verhindert werden.

Über die Entstehung des Landgrabens bei Heimsheim sind wir durch schriftliche Überlieferung so gut wie nicht unterrichtet. Erste Erwähnung findet er anlässlich von Ausbesserungs- und Befestigungsarbeiten während des 30jährigen Krieges in den Jahren 1621/22 und 1628. Da sein Verlauf

teilweise mit auf 1581 datierten Grenzsteinen markiert ist, muß er zu dieser Zeit bereits bestanden haben. Es gibt bislang keine Hinweise, die eine Entstehung noch im 15. Jahrhundert wahrscheinlich machen. Eher wird man als Bauzeit das frühe 16. Jahrhundert annehmen dürfen. Erbaut und unterhalten wurde er von der Bevölkerung der angrenzenden Gemeinden, wie Berichte und Beschwerden aus späterer Zeit deutlich belegen. Die Ausbesserungsarbeiten während des 30jährigen Krieges weisen auf verstärkte militärische Bedeutung hin. Eine weitere Aufwertung erfuhr der Landgraben gegen Ende des 17. Jahrhunderts (ab 1694), als sein nördlicher Teil etwa ab Pinache (Gemeinde Wiernsheim) in die unter dem Markgrafen Ludwig Wilhelm, dem „Türkenlouis“, gegen französische Truppen angelegte „Reichsdefensionslinie“, in diesem Bereich „Eppinger Linien“ genannt, einbezogen und nochmals ausgebaut wurde.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß dieses Stück Landgraben sowohl vom Erhaltungszustand und der Anschaulichkeit als auch von der landesgeschichtlichen Bedeutung her als ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung im Sinne von § 12 des Denkmalschutzgesetzes anzusehen ist, dessen Erhaltung über jeden Zweifel erhaben sein

müßte, zumal es bislang ohne erhebliche Mühe landwirtschaftlich genutzt werden konnte.

Um so größer war das Erstaunen, als bei einem eher zufälligen Besuch des Grabenstücks festgestellt wurde, daß man eben dabei war, Teile des Grabens mit Bauaushub und ähnlichem zu verfüllen (Abbildung 2). Es war beinahe selbstverständlich, daß dies aus denkmalpflegerischer Sicht nicht hingenommen werden konnte. Doch die Stationen, die nötig waren, das Geschehene leidlich zu reparieren – von einem vollen Erfolg kann beim besten Willen nicht gesprochen werden – zeigen, wie zäh Denkmalpflegearbeit oft ist und wie viel, an anderer Stelle weit besser einzusetzende Arbeitskraft aufgewendet werden muß, um einen Fall zu bearbeiten, der eigentlich mit *einem* Brief und/oder *einem* Ortstermin zu erledigen sein müßte. Deshalb sollen hier die einzelnen Stationen in Kurzform aufgeführt werden.

Herbst 1974: Erster Besuch. Keine Schäden, drohende Gefahr nicht erkennbar.

9. April 1975: Zweiter Besuch. Graben teilweise mit Bauaushub verfüllt (Abbildung 2).

1 EHEMALIGER WÜRTTEMBERGISCHER LANDGRABEN BEI HEIMSHEIM IM ENZKREIS *im Gewann „Roßweide“ noch in unversehrtem Zustand etwas nördlich der später gestörten Stelle. Wall und Graben sind deutlich im freien Gelände zu erkennen.*



11. April 1975: Schreiben an die Gemeinde (und Nachricht an das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde) mit der Forderung der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes.

23. April 1975: Schreiben der Gemeinde an den Eigentümer mit der Aufforderung, den Bauaushub bis 30. Mai 1975 zu entfernen.

24. April 1975: Schreiben der Gemeinde an das Landesdenkmalamt, in dem der Inhalt des Schreibens an den Eigentümer mitgeteilt wird und weiterhin, daß das Grundstück verpachtet sei und der Pächter die Einfüllung vorgenommen habe.

Sommer/Herbst 1975: Der Pächter plant die Einfüllung im Graben und beschädigt dabei Teile des Walles (Abbildung 3).

12. Januar 1976: Dritter Besuch und Gespräch mit dem Pächter, der einwilligt, den Graben unter Aufsicht des Landesdenkmalamtes auszuräumen und den Wall wieder herzurichten. Terminvorschlag 20. März 1976.

19. März 1976: Telefongespräch mit dem Pächter, der keinerlei Bereitschaft zeigt, die gegebene Zusage einzuhalten, und mit „Einpflügen“ der Anlage droht.

22. März 1976: Schreiben an den Pächter mit Hinweis auf die Strafbarkeit jeder weiteren Beeinträchtigung des Landgrabens und mit Ankündigung der Ersatzvornahme der Wiederherstellung von Amts wegen.

22. März 1976: Schreiben an die untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) mit der Bitte um Ersatzvornahme, da weitere Schäden befürchtet werden müssen.

12. Mai 1976: Vierter Besuch. Zustand wie am 12. Januar 1976.

13. Mai 1976: Schreiben an die höhere Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium) mit der Bitte, für die baldige Wiederherstellung des Denkmals zu sorgen.

13. Mai 1976: Weiteres Schreiben an die untere Denkmalschutzbehörde wegen der Ersatzvornahme.

17. Mai 1976: Auflage der unteren Denkmalschutzbehörde an den Pächter, den ursprünglichen Zustand bis 31. August 1976 wieder herzustellen, Zwangsgeldandrohung von 500 DM; keine Reaktion seitens des Pächters.

13. September 1976: Fünfter Besuch. Zustand wie am 12. Januar 1976.

2 EHEMALIGER WÜRTTEMBERGISCHER LANDGRABEN BEI HEIMSHEIM IM ENZKREIS im Gewinn „Roßweide“. Zustand am 9. April 1975. Ein größeres Teilstück ist mit Bauaushub und Schutt angefüllt.





3 EHEMALIGER LANDGRABEN: ZUSTAND AM 12. JANUAR 1976. *Der Pächter hat den Bauaushub im Graben verteilt und dabei den Wall beschädigt.*

4 EHEMALIGER LANDGRABEN: ZUSTAND IM AUGUST 1977. *Das eingefüllte Material wurde weitgehend aus dem Graben entfernt, doch sind noch einige Schäden zu erkennen.*



14. September 1976: Schreiben an die untere Denkmalschutzbehörde mit Bericht über die nicht erfolgte Wiederherstellung.

16. November 1976: Auflage der unteren Denkmalschutzbehörde an den Pächter mit erneuter Fristsetzung bis 15. Januar 1977, Festsetzung eines Zwangsgeldes von 500 DM und Androhung eines weiteren von 700 DM.

12. Januar 1977: Sechster Besuch. Der Pächter hat entgegen telefonischer Meldung vom Dezember 1976 den Graben nicht ausgeräumt, lediglich kleinere Schäden am Wall wurden ausgebessert.

25. Januar 1977: Schreiben an die untere Denkmalschutzbehörde mit Mitteilung des Ergebnisses des Ortstermins vom 12. Januar 1977.

25. Januar 1977: Schreiben an den Pächter etwa gleichen Inhalts und Terminvorschlag für 3. Februar; der Termin kommt nicht zustande.

8. Juli 1977: Auflage der unteren Denkmalschutzbehörde an den Pächter, erneute Fristsetzung zum 31. August 1977, Zwangsgeld von 700 DM, Androhung eines weiteren Zwangsgeldes von 1000 DM.

2. November 1977: Schreiben an die untere Denkmalschutzbehörde mit Bitte um Unterrichtung über den Stand.

6. Februar 1978: Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde mit der Mitteilung, daß der vorherige Zustand wiederhergestellt sei (vgl. Abbildung 4).

10. März 1978: Siebter Besuch. Zustand entspricht annähernd dem vor 1975, jedoch mit der Einschränkung, daß der Graben nicht mehr die Tiefe von zuvor hat; Verzicht auf weitere Maßnahmen.

Es verlaufen nicht alle Fälle in solcher Weise, doch sind es mehr als aus gelegentlichen Presseverlautbarungen und den Seiten dieses Nachrichtenblattes ersichtlich wird. An diesem Vorgang wird auch deutlich, daß die Tätigkeit der Denkmalpflege oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, die ihre Begründung nicht im Sachlichen haben. Die für die Behandlung solcher Fälle aufzuwendende Zeit fehlt dann bei der eigentlichen denkmalpflegerischen Arbeit.

*Dr. Dietrich Lutz
LDA · Archäologie des Mittelalters
Karlstraße 47
7500 Karlsruhe 1*

5 EHEMALIGER LANDGRABEN: ZUSTAND AM 16. AUGUST 1978. *Noch immer lassen sich am Bewuchs die Beschädigungen ablesen, die der Anlage zugefügt wurden.*

